

**Budapest, 15. Februar 1918**

Debatte über die Verteilung der während des Krieges und danach frei werdenden Materialien, über die zu diesem Zweck zu schaffenden Organe, über die bei Verwertung der Materialien zu befolgenden Prinzipien; über den Anteil der ungarischen und österreichischen Textilfabriken an den Kriegslieferungen, über die Errichtung einer Aluminiumfabrik und über Angelegenheiten geringerer Bedeutung.

Da die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk günstig voranschritten, schien es immer mehr wahrscheinlich, daß auf dem größten Teil der von österreichisch-ungarischen Truppen gehaltenen Front die Kämpfe endgültig eingestellt werden, wodurch nicht nur viel Militär, sondern auch große Mengen von Kriegsmaterial frei werden würden. Wie auch aus dem Text des Protokolls selbst hervorgeht, haben sich sowohl die ungarische wie auch die österreichische Regierung mit der Frage befaßt, wie die im Krieg überflüssig gewordenen Güter unter die beiden Länder aufgeteilt werden sollen. In der Einleitung wurde der Leser darüber orientiert, wie im Ausgleich des Jahres 1867 die gemeinsame, proportionelle Beteiligung an den Lasten der Habsburgermonarchie vorgesehen war. Es wäre daher naheliegend gewesen, bei Verteilung der gemeinsam hergestellten Güter dem gleichen Prinzip zu folgen. Die sich auch auf wirtschaftlichem Gebiete zeigende widerspruchsvolle Struktur der Monarchie, besonders die ungleiche Entwicklung der Industrie in Österreich und in Ungarn machten das jedoch unmöglich.

Über die kriegsindustriellen Anlagen siehe den Kommentar zum Protokoll vom 24. Februar 1917, die industrielle Demobilisierung den zum Protokoll vom 3. Juli 1916, die Aluminiumfabrik die Kommentare zu den Protokollen vom 2–5. Juli, 6–15. September 1917 und 24. August 1918.

*Protokoll des in Budapest am 15. Februar 1918 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten, unter dem Vorsitze des kgl. ung. Ministerpräsidenten Dr. Wekerle.*

Gegenwärtige: Der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle, der k.u.k. gemeinsame Finanzminister Baron Burián, der k.u.k. Kriegsminister G. d. I. von Stöger-Steiner, der k.k. Finanzminister Dr. Freiherr von Wimmer, der k.k. Handelsminister Dr. Freiherr von Wieser, der k.k. Eisenbahnminister Freiherr von Banhans, der kgl. ung. Handelsminister Dr. Sztérenyi, der kgl. ung. Ackerbauminister Graf Serényi, der kgl. ung. Finanzminister Dr. Popovics, der kgl. ung. Minister für Übergangswirtschaft Dr. Földes, der kgl. ung. Landesverteidigungsminister GO. Baron Szurmay, der Vertreter des k.k. Ackerbauministers Sektionschef Ritter von Ertl, der Stellvertreter des k.u.k. Kriegsministers (Chef des Kriegsmaterialverwertungsamtes) FZM. von Rohm.

Schriftführer: Hof- und Ministerialsekretär Dr. von Nickl.

Gegenstände: I. Materielle Demobilisierung: 1. Festsetzung der Grundsätze für die Art der Aufteilung und Verwertung der während des Krieges und nach dem Kriege verfügbar werdenden Gegenstände und Vorräte (wobei vorläufig jene Gegenstände und Vorräte ausgeschaltet bleiben, die seitens der Kriegsverwaltung – Heer und beide Landwehren – behalten werden. 2. Festsetzung der Grundsätze für die hiefür zu schaffenden Organisationen. 3. Festsetzung der

Grundsätze für die Durchführung der Verwertung selbst. II. Die Frage der Materialbeschaffung für das zweite Halbjahr 1918. III. Errichtung einer Tonerde- und Aluminiumfabrik. IV. Förderung der Stickstofffabrikation.

In Vertretung des dienstlich verhinderten k.u.k. Ministers des Äussern hat der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle den Vorsitz übernommen und eröffnet die Sitzung am 15. Februar 1918 um 10 Uhr vormittags.

I. Der k.u.k. Kriegsminister gibt einleitend eine Darstellung der Entwicklung der zur Erörterung stehenden Angelegenheit. Entsprechend den Beschlüssen des am 15. September 1917 abgehaltenen gemeinsamen Ministerrates habe eine interministerielle Kommission Vorschläge zu erstatten gehabt über

1. Festsetzung der Grundsätze für die Art der Aufteilung und Verwertung der während und nach dem Kriege verfügbar werdenden Gegenstände und Vorräte, wobei vorläufig jene Gegenstände und Vorräte ausgeschaltet bleiben, die seitens der Kriegsverwaltung (Heer und beide Landwehren) behalten werden.

2. Festsetzung der Grundsätze für die hiefür zu schaffenden Organisationen.

3. Festsetzung der Grundsätze für die Durchführung der Verwertung selbst.

Gegen Mitte November v. J. eingelangte Mitteilungen des Chefs des Generalstabes haben es angezeigt erscheinen lassen, jene Massnahmen vorzubereiten, die für den Fall eines Waffenstillstandes mit Russland oder einer teilweisen Demobilisierung notwendig werden können, und haben den k.u.k. Kriegsminister veranlasst, die vorerwähnte interministerielle Kommission für den 26. November v. J. nach Budapest einzuberufen.<sup>1</sup>

In dreitägiger, unter Vorsitz des Stellvertreters des k.u.k. Kriegsministers FZM von Rohm durchgeführter Verhandlung habe sich die Kommission auf »Vorschläge« geeinigt, die von den Delegierten den beiden Regierungen unterbreitet wurden und Gegenstand der heutigen Beschlussfassung bilden sollen.

Der kgl. ung. Minister für Übergangswirtschaft habe mit Note vom 12. Jänner l. J. mitgeteilt, dass ein am 8. Dezember v. J. stattgehabter ungarischer Ministerrat diese Vorschläge dahingehend genehmigt habe, dass erstens die Verhandlungen über die Aufteilung von Fall zu Fall auf Grund gleichzeitiger Erwägung sämtlicher in Betracht kommender und von vornweg gleichwertiger Gesichtspunkte gepflogen werden, jedoch mit dem klaren Vorbehalt, dass im Falle Nichtzustandekommens einer Vereinbarung die Vorräte der betreffenden Material-Inventargruppe in natura im Verhältnis der Quote unter den beiden Staaten zu verteilen sein würden.

Der k.u.k. Kriegsminister glaube annehmen zu dürfen, dass somit die kgl. ung. Regierung den in den »Vorschlägen« enthaltenen Grundsatz, dass als ultima ratio, falls gegen die Anwendung der Quote Einspruch erhoben werde, die Entscheidung der beiden Regierungen einzuholen sei – was eine grosse Verzögerung und Erschwerung der Arbeiten des gemeinsamen Verteilungsausschusses bedeuten und voraussichtlich immer zur endlichen Austragung in gemeinsamen Ministerkonferenzen führen würde – nicht angewendet wissen wolle.

<sup>1</sup> S. *Iványi* a. a. O. S. 305 f. Ebd. das Protokoll des unten erwähnten ungarischen Ministerrates vom 8. Dezember 1917.

Zweitens erkläre die kgl. ung. Regierung der vorgesagten Note zufolge, dass sie in den gemeinsamen Verteilungsausschuss vier Vertreter zu entsenden beabsichtige, welche zusammen eine Stimme repräsentieren gegenüber den gleichfalls eine Stimme repräsentierenden Delegierten der k.k. Regierung, ohne auf die Zahl der Vertreter Einfluss nehmen zu wollen.

Die k.k. österreichische Regierung habe ihre Stellungnahme noch nicht bekanntgegeben. Der k.u.k. Kriegsminister spricht die Erwartung aus, und glaubt dies im allgemeinen Einverständnis tun zu können, dass der heutige gemeinsame Ministerrat die zur Erörterung stehende, infolge der mittlerweile eingetretenen Ereignisse unaufschiebbare Angelegenheit einer gedeihlichen Lösung zuführen werde, damit der gemeinsame Verteilungsausschuss sofort in Kraft treten und seine Tätigkeit beginnen könne.

Der k.u.k. Kriegsminister stellt sonach den Antrag, die Ministerkonferenz wolle die in Budapest von der interministeriellen Kommission ausgearbeiteten Vorschläge, mit Hinweglassung des Punktes, betreffend die Einholung der Entscheidung der Regierungen bei Einsprache gegen die Anwendung der Quote, zum Beschluss erheben und die rascheste Aufstellung des gemeinsamen Verteilungsausschusses anordnen.

Der kgl. ung. Minister für Übergangswirtschaft bezeichnet es als für das weitere Vorgehen wünschenswert, wenn nunmehr die k.k. österreichische Regierung ihre Stellungnahme bekanntgeben würde. Die Vorschläge der interministeriellen Kommission seien seitens der kgl. ungarischen Regierung — wie bereits ausgeführt wurde — mit dem einen Unterschied angenommen worden, dass in jenen Fällen, in welchen eine gütliche Vereinbarung im Schosse des gemeinsamen Verteilungsausschusses nicht erzielt werden könne, nicht der gemeinsame Ministerrat zu entscheiden, sondern die Quote in Anwendung zu kommen hätte, die ja doch nur wieder den Entscheidungen des gemeinsamen Ministerrates, der kaum Zeit finden dürfte, sich mit den vermutlich sehr zahlreichen Fällen zu befassen, zugrunde liegen würde.

Die Vorschläge der interministeriellen Konferenz seien von Seiten des k.u.k. Kriegsministers auch der ungarischen Delegation vorgelegt worden.

Der k.k. österreichische Handelsminister führt aus, dass er die Zustimmung zu den Vorschlägen der interministeriellen Kommission nicht gleich erteilen könnte, aber hoffe, doch zu voller Einigung kommen zu können. Hinsichtlich der für die Verteilung zu schaffenden Organisation seien die beiden Regierungen einig. Auch was die finanzielle Seite, die Frage der Verrechnung des Gegenwertes der zu verteilenden Sachgüter anbelange, ergäben sich keine Schwierigkeiten, denn es sei zweifellos, dass hier der Quotenschlüssel zur Anwendung kommen werde. Bei der Aufteilung der Sachgüter selbst könne der Quotenschlüssel jedoch nur als ultima ratio dienen. Die Materialien hätten natürlicher- und billigerweise so verteilt zu werden, dass jede Volkswirtschaft das, was sie in den Krieg eingebracht habe, verhältnismässig wieder zurückerhalte. Es dürfe bei Verteilung der Materialien keine ungünstigere Behandlung der einen Volkswirtschaft gegenüber der anderen platzgreifen. Eine Verteilung nach der Quote würde aber eine solche Behandlung bedeuten und wäre daher unbillig. Für die

Verteilung der Pferde sei bekanntlich zwischen den beiden Regierungen eine Vereinbarung getroffen worden, welche ein Verhältnis von 50 : 50 vorsehe. Diese Vereinbarung, die jetzt gegenstandslos werde, habe auch nicht nach der Quote stattgefunden, die nur unbillig gewesen wäre. Billig sei, die Aufteilung so vorzunehmen, dass jede Volkswirtschaft das erhalte, was sie geleistet habe. Dieses Ziel haben die ursprünglichen österreichischen Vorschläge erreichen wollen.

Der k.k. Handelsminister spricht dann die von der interministeriellen Kommission vorgeschlagenen Grundsätze für die Aufteilung durch. Hienach solle die Aufteilung der für die Heeresverwaltung entbehrlich gewordenen Vorräte und Materialien zwischen den beiden Staaten der Monarchie im Wege gütlicher Übereinkommen stattfinden, die im Schosse des gemeinsamen Verteilungsausschusses von Fall zu Fall, eventuell durch Kompensation, herbeizuführen seien. Bei der Festsetzung solcher Verteilungsschlüssel im Vereinbarungswege hätten die Vertreter beider Regierungen im Sinne der Vorschläge der interministeriellen Kommission insbesondere auf folgende Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen, ohne dass diesen Gesichtspunkten bei ihrer Anwendung von vorneherein eine besondere Rangordnung zukäme:

Rücksicht auf die durch die Verteilung herbeizuführende beste Verwendung im Interesse der Allgemeinwirtschaft.

Bedachtnahme auf das Ausmass der Heranziehung der Güter der betreffenden Kategorien aus den beiden Staaten, speziell auch im Requisitionswege.

Dringlichkeit von Wiederherstellungsarbeiten in den vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebieten.

Zweckmässigkeit der weiteren Verwendung stabiler Objekte an Ort und Stelle.

Rücksichtnahme auf Transportfähigkeit und Transportmöglichkeiten, namentlich zwecks Vermeidung überflüssiger Transporte.

Verarbeitungsmöglichkeit von Roh-, Altmaterial und Halbfabrikaten.

Dringlichkeit der Befriedigung des Verbrauches.

Es lasse sich nicht verkennen, dass diese Leitsätze, so ansprechend sie in abstracto wären, eigentlich wenig praktischen Inhalt haben. Sie nehmen auf die Natur der Objekte wenig Rücksicht, seien vielfach zu vage und liessen sich schwer zur praktischen Anwendung bringen. Es handle sich doch darum, dem gemeinsamen Verteilungsausschuss praktische Leitsätze an die Hand zu geben, durch deren Anwendung gute Arbeit geleistet werden könnte. Dem Ausgleich durch Kompensationen stehe das Hindernis entgegen, dass das aufzuteilende Material sich zunächst in seiner Gänze nicht überblicken lasse. Das Material werde nur nach und nach zur Verteilung kommen. Man müsste sich schon jetzt auf einen Kompensationsschlüssel einigen können.

Der k.k. Handelsminister kommt sodann auf die einzelnen, in den Beratungen der interministeriellen Kommission nicht durchgedrungenen österreichischen Vorschläge zurück. Diese Vorschläge teilen das Material nach Gegenständen in drei Gruppen, wobei der k.k. österreichische Handelsminister vorweg bemerkt, dass ihm allenfalls auch eine andere Einteilung möglich erschiene. Die Vorschläge der österreichischen Regierung sähen folgende Gruppen vor:

1. Roh-, Altmaterial und Halbfabrikate mit Ausschluss von Holz,
2. stabile Objekte,
3. alle übrigen Gebrauchsgegenstände, einschliesslich von Holz und Baumaterialien.

Hinsichtlich der ersten Gruppe habe die k.k. Regierung vorgeschlagen, dass diese Artikel den zur Verarbeitung derselben bestehenden Industrien im Verhältnisse zu ihrer Leistungsfähigkeit überlassen werden, um die hieraus verfertigte Ware so rasch als irgend möglich dem Konsum zuzuführen.

Der österreichische Vorschlag habe hier die Altmetalle, Hadern, worunter auch die alten Monturen fallen würden, im Auge gehabt.

Hinsichtlich der stabilen Objekte sei es klar, dass das territoriale Prinzip gelten müsse, sie müssten dem Staate des Standortes zufallen, falls dieser sie ansprüche; andernfalls wären sie abzumontieren, in welchem Falle das gewonnene Material nach seiner Beschaffenheit gemäss Punkt 1 oder Punkt 3 zu behandeln wäre.

Hinsichtlich der dritten Gruppe erschiene es, da der Zweck der ganzen Aktion doch darauf gerichtet sei, die durch den Krieg aufs empfindlichste getroffene Volkswirtschaft wieder aufzurichten, vor allem geboten, in erster Linie auf jene Gebiete Bedacht zu nehmen, welche entweder unmittelbarer Kriegsschauplatz waren, oder in der engsten Kriegszone sich befinden, zumal diese Gebiete ohne solche Hilfe aus eigenem ganz ausserstande wären, an den Wiederaufbau zu schreiten. Weiters würde bei der Aufteilung dieser Gegenstände (worunter auch die landwirtschaftlichen Maschinen fallen) auf die Herkunft insbesondere dort, wo es sich um Requisitionen handle, Bedacht zu nehmen sein, da doch diese Güter infolge ihrer Abgabe an die Armee der heimischen Volkswirtschaft entzogen worden seien und es daher nur billig erscheine, sie derselben wieder zuzuführen. Sollte sich nach den vorangehenden Gesichtspunkten keine Aufteilung vornehmen lassen, so würde als ultima ratio die Beitragsquote zu den gemeinsamen Ausgaben massgebend sein.

Der **Vorsitzende** konstatiert, dass sich bereits Einverständnis in Bezug auf die Organisation der Aufteilung und hinsichtlich der Abrechnung nach der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben, sowie hinsichtlich der Behandlung der stabilen Objekte feststellen lasse, wobei als ausgemacht gelte, dass als stabile Objekte zu betrachten seien: Bauten samt Zubehör (Maschinen in den Fabriken etc.), Baracken, sofern sie nicht mobil seien.

Der kgl. ung. **Handelsminister** gibt der Ansicht Ausdruck, dass der Ministerrat nicht über die einzelnen Gruppen des aufzuteilenden Materials sprechen, sondern die prinzipielle Seite der Aufteilungsfrage bereinigen sollte.

Diesbezüglich stehe die kgl. ung. Regierung auf dem Standpunkte, dass die Materialien in natura nach der Quote geteilt werden sollen, wobei Kompensationen nicht ausgeschlossen wären. Das Grundprinzip sei aber die Aufteilung nach der Quote in natura ohne Unterschied, wobei dann in den einzelnen Materialien durch Kompensation Verschiebungen stattfinden könnten. Die in den österreichischen Vorschlägen als Teilungsgrundsatz zum Ausdruck kommende Kapazität könne unmöglich im vorhinein fixiert werden, es hiesse dies der einen Volkswirtschaft Material so lange zuzuweisen, bis ihr ganzer Bedarf befriedigt sei und

für die andere nichts mehr übrig bliebe. Es würde dadurch die eine Volkswirtschaft in die Abhängigkeit von der anderen gebracht werden.

Was die Aufteilung der requirierten Güter anbelange, so solle das, was unverändert blieb, jenem Teil zurückgegeben werden, dem es durch Requisition genommen wurde; dieser Gesichtspunkt könne aber unmöglich auf das Material Anwendung finden, welches später umgearbeitet wurde. Er stelle daher die Bitte, sich auf den Standpunkt der Teilung nach der Quote zu einigen.

Der **V o r s i t z e n d e** spricht sich gleichfalls für die Rückgabe der requirierten Güter in natura aus, soweit deren Provenienz bekannt ist, im übrigen aber auch hinsichtlich dieser Güter für die Aufteilung nach dem Quotenschlüssel.

Der **k.k. H a n d e l s m i n i s t e r** erklärt sich mit der Proposition hinsichtlich der Rückstellung der requirierten Objekte, soweit deren Provenienz bekannt ist, einverstanden. Er sieht darin die Anerkennung des von ihm vertretenen Prinzipes, dass jeder Teil das bekommen solle, was er für die Kriegführung beigetragen habe. Es würde also hier nicht die Quote zur Anwendung kommen. Es sei auch nur billig, dass, da beim Hineinwerfen in die Masse der zur Kriegführung notwendigen materiellen Güter nicht die Quote massgebend war, sie auch nicht beim Herausnehmen Anwendung finde.

Der **kgl. ung. H a n d e l s m i n i s t e r** bemerkt gegenüber den Ausführungen des **k.k. Handelsministers**, dass Ungarn bei Beschaffung der Heeresausrüstung von den in den Jahren 1914–1916 vergebenen Lieferungen im Totale nur 20% erhalten habe. Österreich habe 80% geliefert. Ungarn sei also bei der Vergabe der Lieferungen um eine beträchtliche Anzahl von Milliarden geschädigt worden und es würde die von österreichischer Seite proponierte Verteilung der Materialien eine neuerliche beträchtliche Schädigung Ungarns nach sich ziehen.

Der **k.k. H a n d e l s m i n i s t e r** führt demgegenüber aus, dass von einer Schädigung Ungarns doch wohl nicht die Rede sein könne, da Ungarn das geliefert habe, was es liefern konnte. Ungarn sei nach der Leistungsmöglichkeit seiner Industrie beschäftigt worden. Aus demselben Grunde könnte man sagen, dass die österreichische Landwirtschaft gegenüber der ungarischen geschädigt worden sei. Die ungarische Industrie habe sich im Kriege kolossal entwickelt. Das Ereignis des Krieges dürfe nicht dazu benützt werden, die ungarische Industrie auf Kosten der österreichischen zu heben.

Nochmals auf die ungarischerseits vorgeschlagene Aufteilung nach dem Quotenschlüssel zurückkommend, führt der **k.k. Handelsminister** das Beispiel der Kapazität der beiderseitigen Baumwollindustrien an (92% der Spindeln in Österreich, 8% der Spindeln in Ungarn), um die Ungerechtigkeiten der allgemeinen Anwendung des Quotenschlüssels darzutun. Eine generelle quotenmässige Verteilung wäre irrationell und für Österreich unannehmbar. Besser wäre da noch die Verteilung nach den Vorschlägen der November-Kommission, wenn dieselben auch etwas unpraktikabel für die Verteilungskommission sein dürften.

Aus der Bemerkung des **V o r s i t z e n d e n**, dass für eine wichtige Kategorie der aufzuteilenden Materialien, nämlich für Hadern, die Anwendung des Bevölkerungsschlüssels eine billige wäre, deduziert der **k.k. H a n d e l s m i n i s t e r**, dass also für diese wichtige Kategorie nicht die Quote massgebend wäre. Er

möchte nicht ausschliessen, dass auch für die Aufteilung anderer Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Alteisen, die Bevölkerungszahl ihm als Aufteilungsschlüssel möglich erschiene. Er lege Gewicht darauf, zum Ausdruck zu bringen, dass die Anwendung der Quote als Prinzip ungerecht erscheine und eine Schädigung Österreichs bedeute. Der grundlegende Massstab für die Aufteilung müsse doch das Verhältnis der seinerzeit eingeschossenen Mengen sein. Die Quote könne nur als ein Behelf dienen.

Der kgl. ung. Handelsminister wirft die Frage der Aufteilung der in den okkupierten Gebieten requirierten Güter auf und bemerkt, dass jede Aufteilung nach einem anderen als dem Quotenschlüssel grosse Differenzen und Schwierigkeiten mit sich bringen werde.

Der kgl. ung. Minister für Übergangswirtschaft schliesst sich dem mit dem Beifügen an, dass die Aufteilung nach den seinerzeitigen Einschüssen einen effektiven Nachteil für jenes Gebiet bedeute, welches überwiegend konsumierbare Artikel beigebracht habe und einen Vorteil für jenen Staat mit sich bringe, welcher mehr konservierbare Artikel geliefert habe. Die Anwendung der Quote erschiene ihm nicht irrationell, da ja der Quotenschlüssel das Bild des Verhältnisses des gesamten wirtschaftlichen Lebens der beiden Staaten gebe.

Der k.k. Handelsminister möchte auf die vom königlich ungarischen Handelsminister aufgeworfene Frage der Aufteilung der in den okkupierten Gebieten requirierten Güter heute lieber nicht eingehen; in letzter Linie wäre da die Quote anwendbar.

Der kgl. ung. Handelsminister glaubt daraus entnehmen zu können, dass also auch österreichischerseits die Aufteilung nach der Quote zumindestens in gewissen Fällen ins Auge gefasst werde.

Der k.k. Handelsminister glaubt nun Einigung darüber feststellen zu können, dass die Verteilung im Wege gütlichen Ausgleiches mit Berücksichtigung aller jener Erwägungen, die von der ungarischen Regierung selbst vorgebracht worden sind, insbesondere des Ausgleiches durch Kompensationen, vorzunehmen sein werde; nur wenn dieser in allen Fällen anzustrebende gütliche Ausgleich nicht erreichbar wäre, hätte der Quotenschlüssel angewendet zu werden.

Seitens des kgl. ung. Handelsministers wird noch hinzugefügt, dass der Vorschlag der interministeriellen Konferenz, wonach im Falle des Einspruches der Vertreter des einen der beiden Staaten gegen die Anwendung des Quotenschlüssels die Entscheidung den beiden Regierungen vorbehalten bleibe, fallen gelassen worden sei.

Der k.k. Handelsminister stellt ferner fest, dass Einverständnis darüber bestehe, stabile Objekte samt Zubehör, sowie die zum Wiederaufbau benötigten Materialien und die nicht transportablen Güter ohne Kompensation territorial zu behandeln.

Der Vorsitzende konstatiert das Einverständnis darüber, dass: stabile Objekte jenem Staate zufallen, in dem sie dermalen bestehen; die vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebiete bei der Verteilung der zum Wiederaufbau nötigen Materialien zu berücksichtigen sind; die requirierten Güter, insoweit sie nicht durch Umarbeitung ihren ursprüng-

lichen Charakter verloren haben, jenem Staate zufallen, in dem sie requiriert wurden. Für alle der erwähnten drei Kategorien gilt das Prinzip der Kompensation.

Es wird sodann die Frage der Abgrenzung des Begriffes der zum Wiederaufbau notwendigen Güter erörtert. Seitens des kgl. ung. Ackerbau Ministers wird hiezu ausgeführt, dass die Hebung und Förderung der Landwirtschaft Sache der beiden Staatsverwaltungen sei, welche wohl die Überlassung des notwendigen Materials und Personals von der Militärverwaltung, soweit sie dasselbe gegenwärtig im Besitze halte, ansprechen müssten.

Der Vertreter des k.k. Ackerbau Ministers stellt sich auf denselben Standpunkt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass unter Wiederaufbau eigentlich die Wiederherstellung von Wohnstätten zu verstehen sei. Allerdings können im weiteren Sinne auch der Wiederaufbau der Volkswirtschaft und die darauf gerichteten Massnahmen gemeint sein, in welchem Falle sich auch der Kreis der hierfür notwendigen Güter erweitere.

Der k.k. Handelsminister bemerkt, dass es sich bei dem Material, welches er vor Augen habe, nicht um wertvolle, aber immerhin um solche Gegenstände handle, welche in der Hand der damit beteiligten galizischen Bevölkerung sehr verwendbar seien. Eine Rücknahme dieser Gegenstände würde insbesondere die Polen und Ukrainer schwer treffen, auf deren politischen Empfindlichkeiten auch der am 14. Februar abgehaltene österreichische Ministerrat Rücksicht nehmen zu sollen glaubte, indem er sich zum Prinzip der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung bekannte.

Der kgl. ung. Handelsminister gibt die Zusicherung, dass seitens der kgl. ung. Regierung im gemeinsamen Verteilungsausschuss weitgehendstes Entgegenkommen betätigt werden werde. Nur würde er nicht den Begriff »wirtschaftlichen Aufbau« im weiteren Sinne interpretieren wollen.

Der Vorsitzende konstatiert das Einverständnis, dass für die vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebiete der wirtschaftliche Aufbau in diesem Sinne zu verstehen sei.

Der k.k. Handelsminister stellt endlich fest, dass Pferde und Automobile, über deren Aufteilung bereits einmal Beschluss gefasst worden sei, in die heutige Vereinbarung einbezogen seien.

Nach diesen Feststellungen geht der kgl. ung. Handelsminister auf den Vorbehalt des k.u.k. Kriegsministers, wonach jene Gegenstände und Vorräte aus der Aufteilung ausgeschaltet zu bleiben hätten, die seitens der Kriegsverwaltung (Heer und beide Landwehren) behalten werden, ein und bezeichnet es als selbstverständlich dass den beiden Regierungen hierauf, ebenso wie auf die Beschaffung der für die Kriegführung notwendigen Materialien, Einfluss gewährt werden müsse; die Frage stelle sich ihm als eine finanzielle beziehungsweise budgetare dar.

Der k.k. Handelsminister stimmt dieser Auffassung zu.

Der k.u.k. Kriegsminister führt hiezu aus, dass bereits in der interministeriellen Kommission von seinem Vertreter der Standpunkt eingenommen worden sei, dass die Frage, welche der Güter von der Heeresverwaltung zu behal-



ten und welche zu verteilen seien als eine Frage der Schlagfertigkeit der Armee vom Kriegsminister unter seiner Ministerverantwortlichkeit zu entscheiden sei.

Dieser Standpunkt sei in einer an den königlich ungarischen Ministerpräsidenten gerichteten Note des näheren ausgeführt worden. Hienach setze der Kriegsminister innerhalb seines Wirkungskreises und innerhalb seiner Ministerverantwortlichkeit das Ausmass der zu behaltenden Vorräte fest und decke diesen Bedarf aus den in seinem Besitze befindlichen Mengen.

Da für die Veraltung der im Besitze der gemeinsamen Heeresverwaltung stehenden Kriegsvorräte der gemeinsame Kriegsminister allein, und zwar den Delegationen, verantwortlich sei, müsse wohl ein Einspruchsrecht einer anderen Stelle, insbesondere nach der Richtung, was für das gemeinsame Heer zur Erhaltung seiner Schlagfertigkeit zurückzubehalten sei, ausgeschlossen bleiben.

Vom budgetrechtlichen Standpunkt könne es sich hier nicht um die Zurverfügungstellung von Geld oder Materialien an die gemeinsame Heeresverwaltung, sondern offenbar nur um die Verfügung über die aus bereits bereitgestellten Geldern angeschafften Waren handeln, die im gemeinsamen Eigentum stehen, daher in die Kompetenz des hiefür allein verantwortlichen gemeinsamen Kriegsministers fallen.

Selbstverständlich werde die Menge der für das gemeinsame Heer zurückbehaltenen Vorräte das gemeinsame Friedensbudget, und zwar, wie zu erwarten sei, im günstigen Sinne beeinflussen. Hinsichtlich dieser auf seine Verantwortung zurückbehaltenen Menge werde der gemeinsame Kriegsminister in den Delegationen ebenso, wie den beiden Regierungen genauesten Einblick in den Stand der Vorräte gewähren und den Delegationen hierüber Rechenschaft geben. Für die Entscheidung der Frage sei der Kriegsminister den Delegationen verantwortlich.

Hiezu bemerkt der kgl. ung. Handelsminister, dass die Vorlagen des gemeinsamen Kriegsministers vor die Delegationen nur nach vorheriger Zustimmung der beiden Regierungen gelangen. Da die Zurückbehaltung eines Teiles des Materiales für die Zwecke der Heeresverwaltung — wie vorher bemerkt — eine rein budgetäre Frage darstelle, so könne auch hier nur die Entscheidung mit Zustimmung der beiden Regierungen getroffen werden.

Der kgl. ung. Finanzminister bemerkt hiezu ergänzend, dass es sich bei den zu verteilenden Materialien um Staatsvermögen handle, auf welches naturgemäss die Finanzverwaltungen Einfluss üben, wobei er es indes ausschliesst, dass diese der Heeresverwaltung in die Arme fallen wollten.

Der k.k. Eisenbahnminister regt an, dass auf die Transporte der aufzuteilenden Güter von ihrem gegenwärtigen Verwendungsort die zivilen Tarife Anwendung finden sollen.

Der kgl. ung. Handelsminister bittet die Frage aus der heutigen Diskussion auszuschalten.

Die Angelegenheit wird einer besonderen Verständigung der beteiligten Ministerien vorbehalten.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Vorschläge der interministeriellen Kommission, betreffend die Grundsätze für die für die Verteilung zu schaffende Organisation zu Bemerkungen keinen Anlass geben.

Der k.u.k. gemeinsame Finanzminister konstatiert, dass sein Vertreter mit beratender Stimme an dem gemeinsamen Verteilungsausschuss teilnimmt.

Zu den Vorschlägen der interministeriellen Kommission betreffend die Festsetzung der Grundsätze für die Durchführung der Verwertung selbst, bemerkt der kgl. ung. Handelsminister, dass die Verwertung Angelegenheit des das Material übernehmenden Staates sei. Sollte irgend ein Gut von keinem der beiden Staaten übernommen werden, so werde dasselbe im Lizitationswege zu veräußern und der einflussende Geldbetrag nach dem Quotenschlüssel zu teilen sein.

Der Vorsitzende konstatiert, dass hierüber sowie auch über den Grundsatz, dass die Preisfestsetzung einvernehmlich zu erfolgen habe, Einverständnis bestehe.

Der Stellvertreter des k.u.k. Kriegsministers weist auf die Notwendigkeit der Ausarbeitung gewisser Weisungen für die Durchführung der im gemeinsamen Verteilungsausschuss zu leistenden Arbeit hin. Das zur Aufteilung gelangende Material müsse gesichtet, geschätzt, bereit gestellt und dann abtransportiert werden. Hiefür müssten dem gemeinsamen Verteilungsausschuss Direktiven gegeben werden, mit anderen Worten, der gemeinsame Verteilungsausschuss müsse eine Geschäftsordnung, zumindestens in grossen Zügen, für seine Tätigkeit erhalten. Die Regierungen müssten über den Geschäftsgang orientiert sein. Zu diesem Zwecke wäre die Entsendung je eines Vertreters der beiden Regierungen in die die Geschäfte des Kriegsmaterial-Verwertungsamtes vorläufig führende Abteilung des k.u.k. Kriegsministeriums wünschenswert.

Der Vorsitzende erklärt die Zustimmung des Ministerrats zur Ausarbeitung einer Durchführungsverordnung, an deren Ausarbeitung je ein Vertreter der beiden Regierungen teilnehmen werde und die dann der gemeinsame Verteilungsausschuss zu überprüfen haben werde.

Der kgl. ung. Minister für Übergangswirtschaft bringt vor, dass den ihm zugekommenen Berichten zufolge seitens der Heeresverwaltung bereits Veräußerungen von Gütern stattgefunden haben.

Der Stellvertreter des k.u.k. Kriegsministers bemerkt, dass seitens des Kriegministeriums der freihändige Verkauf durch entsprechende Befehle verboten worden sei und ersucht, die dem königlich ungarischen Minister für Übergangswirtschaft zugekommenen konkreten Mitteilungen über Veräußerungen dem Kriegsministerium mitzuteilen, um Abhilfe schaffen zu können.

Der Vorsitzende richtet an den k.u.k. Kriegsminister das Ersuchen, Verfügungen zu treffen, damit Veräußerungen durch Unterbehörden — soferne es sich nicht um ganz wertloses Material handle — hintangehalten werden.

Der kgl. ung. Handelsminister legt grösstes Gewicht darauf, dass in die im Kriegsministerium zur Durchführung der ganzen Aktion geschaffene Zentralstelle je ein Vertreter der beiden Handelsministerien entsendet werde, da diese Zentralstelle der Sammelpunkt aller mit der Durchführung der Aktion zusammenhängenden Agenden ist, in welche die Vertreter der beiden Regierungen Einblick haben müssten.

Der k.k. Handelsminister schliesst sich diesem Antrage an.

Der k.u.k. Kriegsminister erklärt, dass er in Berücksichtigung der ausserordentlichen Bedeutung, welche er der materiellen Demobilisierung beilege, sowie in Ansehung des Umstandes, dass der Sache selbst jede auf breitester Grundlage aufgebaute Mitarbeit nur förderlich sein könne, ohne dass er hiedurch ein Präzedenz für die Zukunft erblickt wissen möchte, bereit sei, je einem aus dem Schosse der Wirtschaftsministerien der beiden Staaten zu wählenden Vertreter im Präsidium des Kriegsmaterial-Verwertungsamtes einen Platz zu sichern. Diesen Vertretern würde das Recht zustehen, in die Tätigkeit des Kriegsmaterial-Verwertungsamtes Einblick zu nehmen, sowie Wünsche und Forderungen der beiden Regierungen bezüglich der Verwertung der Kriegsgüter vorzubringen.

Der Stellvertreter des k.u.k. Kriegsministers bemerkt, dass an die beiden Regierungen bereits die Einladung um Entsendung von Vertretern in das Kriegsmaterial-Verwertungsamt, dessen Präsidialkanzlei auch die Agenden des gemeinsamen Verteilungsausschusses führen werde, ergangen sei, und fügt erläuternd hinzu, dass die gemeinte Zentralstelle eben das Kriegsmaterial-Verwertungsamt sei, welches auch die Aufteilung zwischen Heer und Landwehr regle und das ganze Kriegsmaterial in Evidenz führe. Den zu entsendenden Regierungsvertretern werde überallhin Einblick gewährt werden.

Der Vertreter des k. k. Ackerbauministers beantragt auch die Entsendung je eines Vertreters der beiden Ackerbauministerien in diese Zentralstelle.

Der Vorsitzende empfiehlt, um die Anzahl der Vertreter nicht allzusehr zu steigern, dass die Vertreter der beiden Handelsministerien auch den beiden Ackerbauministerien Bericht erstatten sollen, und konstatiert, das dem zugestimmt werde.

Zur Frage der Beteiligung Bosniens und der Herzegowina mit den aufzuteilenden Materialien ergreift der k.u.k. gemeinsame Finanzminister das Wort und führt aus, dass der Anspruch Bosniens und der Herzegowina auf einen gewissen Teil der freiwerdenden Materialien bereits im Ministerrate vom 15. September v. J. anerkannt worden sei. An der interministeriellen Kommission vom 26—28. November 1917 habe denn auch sein Vertreter teilgenommen und als Anteil Bosniens und der Herzegowina 3,7%, entsprechend der Bevölkerungszahl, beantragt. Dieser Antrag sei nicht durchgedrungen, vielmehr habe die interministerielle Kommission in Betreff der Länder Bosnien und der Herzegowina vorgeschlagen, dass bei Zuteilungen, an denen auch diese Länder ein volkswirtschaftlich begründetes Interesse besitzen, jeweilig über Ersuchen des gemeinsamen Finanzministeriums im Einklange mit dem für die Aufteilung massgebenden allgemeinen Gesichtspunkten ein entsprechendes Präzipuum vom gesamten zur Verfügung stehenden Material der betreffenden Kategorie durch den gemeinsamen Verteilungsausschuss auszuscheiden und der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung zuzuweisen sei. Der Gegenwert der zugewiesenen Gegenstände werde von der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung an das Kriegsministerium zu entrichten und von diesem quotenmässig in den beiden Staaten gutzuschreiben sein.

Diese Vorschläge seien von seinem Vertreter ad referendum genommen worden.

Es müsse nun bemerkt werden, dass diese neue Formel allerdings unklar sei, indem der Begriff »entsprechendes« Präzipuum nicht feststehe. Immerhin könnte man mit dieser Formel das Auslangen unter zwei Voraussetzungen finden, die auch bereits in der interministeriellen Kommission vom Vertreter des gemeinsamen Finanzministeriums in Vorschlag gebracht wurden, dass nämlich dem gemeinsamen Finanzministerium das Recht eingeräumt werde, gegenüber solchen, die Frage des bosnisch-herzegowinischen Präzipuums berührenden Beschlüssen des Verteilungsausschusses, welche gegen den Antrag des Vertreters des gemeinsamen Finanzministeriums gefasst wurden, mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der beiden Regierungen anzurufen, ferner ebenso von den beiden Regierungen vor der Entscheidung in solchen Bosnien und die Herzegowina betreffenden Angelegenheiten, über welche eine Einigung der Vertreter der beiden Regierungen im Ausschuss nicht erzielt worden sei, falls es dies für wünschenswert erachte, gehört zu werden. Doch auch diese Vorschläge seien von den Vertretern der beiden Regierungen abgelehnt worden mit der Begründung, dass die Interessen Bosniens und der Herzegowina durch die Regelung bezüglich des Präzipuums und die Entsendung eines Vertreters des gemeinsamen Finanzministeriums in den gemeinsamen Verteilungsausschuss in vollkommen ausreichender Weise gewahrt erscheine. Die Ablehnung erscheine mit vorstehendem nicht gehörig motiviert, da doch dem gemeinsamen Finanzminister, dessen Vertreter in den Sitzungen des gemeinsamen Verteilungsausschusses nur mit beratender Stimme teilnehme, das Recht des Rekurses gewahrt werden müsse, weshalb er die Bitte stelle, in solchen Fällen vor der Entscheidung gehört zu werden, welche — sofern eine Einigung im Verteilungsausschuss nicht erzielt worden sei — vor die beiden Regierungen gelangen.

Im einzelnen werde sich der Vorgang so abspielen, dass das Mass des Präzipuums von dem gemeinsamen Verteilungsausschuss festzustellen sein werde. Über den einschlägigen Antrag des Vertreters des gemeinsamen Finanzministeriums könne jedoch der gemeinsame Verteilungsausschuss leicht zur Tagesordnung übergehen. Es müsse dem Vertreter des gemeinsamen Finanzministers, um nicht einfach majorisiert zu werden, die Möglichkeit des Rekurses geboten werden. Remedur könne die Annahme des vorher gestellten Vorschlages schaffen. Dem Einwand gegen die Beteiligung Bosniens und der Herzegowina wegen nicht geregelten Verhältnisses dieser Länder zu den beiden Staaten der Monarchie, könne leicht mit dem Hinweis darauf begegnet werden, dass das nicht geregelte Verhältnis kein Hindernis zur Heranziehung dieser Länder zu den Lasten des Krieges gewesen sei. Der k.u.k. gemeinsame Finanzminister verkennt nicht, dass die Bemessung des Präzipuums mit 3.7% eine gewisse Favorisierung Bosniens und der Herzegowina darstelle, welche Länder an Blut voll, an Gut allerdings nicht in demselben Masse wie die beiden Staaten der Monarchie zu den Lasten des Krieges beigetragen haben. Es würde der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung obliegen, den Nachweis dessen zu erbringen, was sie zum Wiederaufbau ihrer Landwirtschaft — hierauf komme es hauptsächlich an — brauche. Da der Vertreter des gemeinsamen Finanzministeriums nur beratende Stimme besitze, habe das in den

Vorschlägen der interministeriellen Konferenz gemachte prinzipielle Zugeständnis ohne die Remedur der Berufung keinen praktischen Wert.

Der **Vorsitzende** konstatiert das Einvernehmen, dass gegen die Beteiligung Bosniens und der Herzegowina mit den aufzuteilenden Gütern im gehörigen Masse kein Einwand bestehe, vielmehr Bosnien und die Herzegowina entsprechend dem Umstande, dass die beiden Länder Kriegsschauplatz waren, zu behandeln wären.

Die Möglichkeit der Berufung an die beiden Regierungen erscheine nur billig und gerecht.

II. Die Frage der Materialbeschaffung für das II. Halbjahr 1918 wird auf Antrag der beiden Finanzministerien auf einen späteren Ministerrat vertagt.<sup>2</sup>

III. Zur Frage der Errichtung einer Tonerde- und Aluminiumfabrik legt der **Vorsitzende** dar, dass in Deutschland ein grosser Überfluss an Aluminium bestehe, weshalb sich deutscherseits Einflüsse geltend machen, die Errichtung der Fabrik zu hintertreiben. Hierauf dürften die Schwierigkeiten zurückzuführen sein, nicht auf den Mangel an Alunit, welches in genügendem Masse vorhanden sei. Auch käme in Betracht, dass vom Fabrikationsergebnis  $\frac{1}{5}$  auf Aluminium und  $\frac{4}{5}$  auf Kunstdünger entfallen, welcher für die heimische Landwirtschaft und auch vom Gesichtspunkte der Verminderung der deutschen Kalibezüge im Interesse der Zahlungsbilanz von ausserordentlicher Wichtigkeit sei. Schon dieser Umstand wäre für die Errichtung der Tonerdefabrik massgebend.

Der **kgl. ung. Handelsminister** bemerkt, dass es sich ja auch nur um die Frage handle, ob die Fabrik aus privaten oder aus ärarischen Mitteln zu errichten sei. Er müsse aber auf die Gefahr der Überproduktion aufmerksam machen, wenn sowohl in Österreich als auch in Ungarn eine Fabrik errichtet werde. Es könne sich leicht ergeben, dass eine Industrie gezüchtet werde, die im Frieden mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde, und er wirft die Frage auf, ob die Heeresverwaltung bereit wäre, eine Subvention zu Lasten des Kriegsbudgets zu gewähren.

Aus der im Gegenstande geführten Wechselrede ergibt sich, dass sowohl die Frage des zu verwendenden Rohmaterials, Alunit oder Bauxit, als auch die Frage der Baukosten und die Frage eines allfälligen Beitrages der Heeresverwaltung noch nicht geklärt sind.

Hinsichtlich der Kosten einer aus privaten Mitteln zu errichtenden Fabrik ist es sowohl Ansicht der k.k. österreichischen als auch der königlich ungarischen Regierung, dass durch Verhandlungen mit den interessierten Finanzkreisen sich noch eine wesentliche Herabminderung erzielen lassen werde.

Seitens des **k.k. Handelsministers** wird bemerkt, dass ihm von einer anderen Finanzgruppe auch bereits ein neues, gegenüber dem früheren um die

<sup>2</sup> Diese Frage wurde vom Ministerrat am 24. Februar 1918 behandelt.

Hälfte billigeres Offert vorliege. Er betont weiters, dass österreichischerseits auf der Errichtung einer Tonerdefabrik in Österreich wohl bestanden werden werde, wo das reichliche Bauxit-Vorkommen und die dalmatinischen Wasserkräfte zu diesem Zwecke ausgenützt werden sollen.

Der **Vorsitzende** bemerkt, dass mit Rücksicht auf die unbegrenzte Verwendungsmöglichkeit des Aluminiums als Ersatz für Kupfer die Gefahr einer Überproduktion wohl als ausgeschaltet betrachtet werden könne. Auch spreche der reiche Kunstdüngerertrag des Fabrikationsprozesses für die Errichtung der Fabrik. Die Vorfrage der Beitragsleistung der Heeresverwaltung und die Zustimmung der beiden Regierungen zur Belastung des Kriegsbudgets mit diesem Betrage auch für den Fall, dass nur eine Fabrik — sei es in Österreich, sei es in Ungarn — errichtet werde, müsste noch entschieden werden. Die beiden Handels- und Finanzministerien werden die Frage noch näher erörtern und sie für die Entscheidung in einem Ministerrate anfangs März vorbereiten.

IV. Der kgl. ung. **Handelsminister** bemerkt, dass die Frage der Stickstofffabrikation in engem Zusammenhange mit der Beistellung der notwendigen Koksmengen, Betriebsmittel, Elektroden u. dgl. stehe. Die Heeresverwaltung verlange Koks für die Stickstofffabriken. Über diesen Koks verfüge aber Ungarn nicht, es sei sogar für diese Zwecke Kohle ex Kontingent verlangt worden und er beantragt die Beistellung von Kohle aus Dombrowa.

In diesem Zusammenhang kommt der kgl. ung. **Handelsminister** weiters auf den Ausfall von Kohle von täglich 250 Wagen aus dem Fünfkirchner Kohlenrevier als Folge eines dort plötzlich ausgebrochenen Streiks zu sprechen, der angeblich durch eine zeitlich bedeutend verspätete militärische Strafverfügung gegen einen Arbeiter verursacht worden sei.

Auch haben sich im Fünfkirchner Kohlenrevier Widersprüche zwischen Anordnungen militärischer und ziviler Behörden ergeben, die die Kohlenproduktion abträglich beeinflussten. Er stellt anknüpfend hieran an den k.u.k. Kriegsminister die Bitte, Abhilfe zu schaffen.

Der **Vorsitzende** konstatiert das Einvernehmen, dass zur Förderung der Stickstoffherzeugung das Möglichste geschehen werde, wobei allerdings die Beistellung genügender Kohlenmengen die Voraussetzung sei.

\*

Der kgl. ung. **Handelsminister** regt den Abbau des militärischen Eisenbahnbetriebes an.

Der k.k. **Eisenbahnminister** schliesst sich dieser Anregung an und betont, dass er nicht die Aufhebung der Gemeinsamkeit des Wagen- und Lokomotivparkes verfolge. Er meine vielmehr mit dem langsamen Aufhören des Krieges die sukzessive Auflösung der Feldtransportleitungen namentlich in den aus dem eigentlichen Kriegsgebieten ausgeschiedenen Landesteilen. Hierüber stehe naturgemäß die Entscheidung in erster Linie dem Armee-Oberkommando (Chef des Feldeisenbahnwesens) zu.

Der k.u.k. **Kriegsminister** bemerkt hiezu, dass die Eisenbahnen einer der wichtigsten Behelfe der Kriegsführung seien. Er werde im Einvernehmen mit dem Chef des Feldeisenbahnwesens, der in dieser Frage das erste Wort zu reden habe, die Frage des Abbaues des militärischen Eisenbahnbetriebes prüfen, wobei allerdings an der Aufrechterhaltung der Gemeinsamkeit des Wagen- und Lokomotivparkes, wie dies auch der österreichische Eisenbahnminister anerkenne, nicht gerührt werden können. Zu diesem Zwecke empfiehlt er eine Note beider Regierungen an das Kriegsministerium, die er dann zur Grundlage entsprechender Verhandlungen mit dem Armee-Oberkommando nehmen könnte.

Der Vorsitzende schliesst somit die Beratungen am 15. Februar 1918 um  $\frac{1}{2}$  2 Uhr nachmittags.

Die Original-Reinschrift ist nicht vorhanden. — Die Veröffentlichung erfolgt auf Grund des Konzepts. — Das maschinengeschriebene Konzept des Protokolls mit der Unterschrift Nickls und Datum (25. 11. 918.). Darin die Anweisung Nickls für die Kanzlei, die in das Konzept aufgenommenen Korrekturen dem Ministerialsekretär Baron Károly Kazy in Budapest, im kgl. ung. Ministerpräsidium, zukommen zu lassen. Der maschinengeschriebene nachträgliche Zusatz wurde ins Protokoll übertragen. Auf dem die Anwesenden ausweisenden Mantelbogen die Unterschriften von Wekerle und Popovics. — Ebendort oben folgende Bemerkung, die den Sprung in der Numerierung begründet: »Nachträgliche Numerierung: Z. 548.«

36.

**Wien, 24. Februar 1918**

Der gemeinsame Ministerrat hält den Plan des Kriegsministeriums über die Kriegsmaterialbeschaffung in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 für unreal und verlangt dessen Umarbeitung. Debatte über die Geschützherstellung, über die Dezentralisation des Artilleriematerials, die Anstellung weiblicher Arbeitskräfte, über die mit der Kriegführung zusammenhängenden Versorgungs- und andere Probleme.

Von der Heeresleitung wurde halbjährlich das Programm der Kriegsmaterialbeschaffung zur Versorgung des im Felde stehenden Heeres zusammengestellt. Das Beschaffungsprogramm wurde von den beiden Regierungen in den Sitzungen des gemeinsamen Ministerrates beraten. Die gemeinsame Ministerkonferenz vom 24. Februar 1918 verhandelte über den Kriegsmaterialbedarf des letzten Abschnitts des Krieges. Im Verlaufe dieser Debatte zeigte sich klar, was in dieser Sitzung endlich auch vom gemeinsamen Kriegsminister Stöger-Steiner zugegeben wurde, nämlich wie nachteilig die ungarische Industrie auf dem Gebiete der militärischen Aufträge und Lieferungen bereits in den Jahren vor Kriegsausbruch, besonders aber während des Krieges im Vergleich zur österreichischen Industrie berücksichtigt wurde. (Über den gesamten Fragenkomplex, seine tieferen Zusammenhänge siehe: *J. Sztérényi—J. Ladányi: A magyar ipar a világháborúban* [Die ungarische Industrie im Weltkrieg. Budapest. 1934] besonders S. 167 ff.) Vgl. auch den Kommentar zum Protokoll vom 24. Februar 1917.